

BGE 36 I 112

Bundesgericht (BGE), 1910-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_36_I_112

FR: ATF 36 I 112

IT: DTF 36 I 112

Volltext

21. Entscheid vom 8. März 1910 in Sachen Noli & Cie. Art. 106 fl. SchKG : Gegenstand des Widerspruchsverfahrens. Vorsetzung für eine Fristansetzung an den Drittsprecher zur Klageerhebung. A. — In einer von der Rekurrentin, Firma Noli & Cie. in Zürich III, gegen Gottlieb Kunz in Bünzen für eine Forderung von 2173 Fr. 90 Cts. eingeleiteten Betreibung wurden dem Schuldner am 1. Mai 1909 u. a. eine Torfpreßmaschine und 15 kleine Rollwagen im Gesamtwert von 200 Fr. gepfändet mit dem Vormerk: „Diese Gegenstände sind von Alois Ammann in „Bünzen angeschafft worden und werden von demselben beantragt, „sprucht.“ Hierauf setzte das Betreibungsamt Bünzen der Rekurrentin eine Frist von zehn Tagen zur Bestreitung dieser Ansprüche an und forderte, nachdem eine solche Bestreitung erfolgt war, am 10. August den Drittsprecher mit folgender Zuschrift zur Klage auf: „Herr Ammann als letzter Hypothekargläubiger behauptet, „diese Gegenstände gehören zum Geschäft und dürfen nicht gepfändet werden. Diesen Anspruch hat Gloor (der Vertreter der „Firma Noli & Cie.) bestritten. Es wird Ihnen hiermit eine „Frist von zehn Tagen festgesetzt, innert welcher Sie nach Art. 107 „SchKG gegen die Bestreitung gerichtliche Klage anheben können.“ B. — Aus der von Alois Ammann innert Frist eingereichten Klage ersah die Rekurrentin, daß Ammann in der Tat nicht Eigentumsbesitzer, sondern nur Pfandrechte an den fraglichen Objekten geltend mache. Sie betrat daher den Beschwerdeweg, mit dem Begehren, es sei die Klageaufforderung an Ammann aufzuheben und das Betreibungsamt anzuhalten, mit Bezug auf den Pfandrechtsanspruch das Verfahren des Art. 106 SchKG neuerdings einzuleiten, da ein Pfandrechtsanspruch von ihr nicht bestritten worden sei und sie an einer solchen Bestreitung auch kein Interesse habe. Die Beschwerde wurde von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen, von der untern mit dem Hinweis darauf, daß die Klageaufforderung an Ammann mangels rechtzeitiger Anfechtung auf dem Beschwerdeweg rechtskräftig geworden sei, von der kantonalen Aufsichtsbehörde dagegen namentlich von der Erwägung aus, daß die Gläubigerin gemäß einer von ihrem Vertreter an das Gerichtspräsidium Muri gerichteten Zuschrift vom 17. September die Bestreitung gegen Gottlieb Kunz zurückgezogen habe. Mit Rücksicht hierauf hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Rekurrentin gemäß Art. 57 des Gebührentarifs zur Bezahlung der Zustellungskosten beider Instanzen sowie einer Ordnungsbuße von 10 Fr. verurteilt. C. — Gegen diesen Entscheid hat die Firma Noli & Cie. rechtzeitig ans Bundesgericht rekurriert, unter Erneuerung ihres Begehrens um Aufhebung der Klagfristansetzung vom 10. August 1909; eventuell beantragt sie wenigstens Aufhebung der ihr von der Vorinstanz auferlegten Ordnungsstrafe, da ihrerseits weder Mißbrauch des Beschwerderechts noch Trölererei vorliege. Zur Begründung ihres Hauptbegehrens macht sie geltend, die Betreibung sei, obschon infolge einer Verständigung zwischen Gläubigerin und Schuldner am 1. September 1909 zurückgezogen, in ihren Wirkungen zwischen Gläubigerin und Drittsprecher noch nicht erledigt, sodaß der Beschwerde diesfalls nichts entgegenstehe. Die Schuldbetreibungs-

und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. — Nachdem erwiesen ist, daß die streitige Betreuung bereits erledigt war, als die Rekurrentin ihre Beschwerde bei der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde anhängig machte, hat eine Beschwerdeführung über die Fristansetzung an den Drittsprecher zur Klageerhebung nach Art. 107 SchKG keinen Sinn mehr und erweist sich der Rekurs ohne weiteres als gegenstandslos. Wie das Bundesgericht in konstanter Praxis festgestellt hat (vergl. AS Sep.-Ausg. 4 Nr. 61 S. 249 *, 9 Nr. 69 S. 413 ff.**, 11 Nr. 60 S. 258**), soll das Widerspruchsverfahren lediglich darüber Klarheit schaffen, ob ein in die Pfändung aufgenommenener Gegenstand auch wirklich Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein könne, m. a. W. es kommt dem Widerspruchsverfahren auf alle Fälle dann, wenn es sich, wie in casu, zwischen Gläubiger und Dritt * Ges.-Ausg. 27 I Nr. 120 S. 611. — * Id. 32 II Nr. 100 S. 754 ff. *x* Id. 34 I Nr. 111 S. 727. (Anm. d. Red. f. Publ.) AS 36 I — 1910

ansprecher abspielt, eine selbständige Berechtigung nicht zu, sondern es bildet ein bloßes Inzidenz des Betreibungsverfahrens. Auf die Frage, wie es sich damit verhalte, wenn der Schuldner Partei ist, braucht im vorliegenden Falle nicht näher eingetreten zu werden. Es genügt festzustellen, daß die Klagefristansetzung an den Drittsprecher mit dem Wegfall der Pfändung ihre rechtliche Basis verloren hat, sodaß von einer Aufhebung derselben durch die Aufsichtsbehörden nicht mehr die Rede sein kann. 2. — Ebensowenig hat das Bundesgericht Anlaß, zu untersuchen, wie die Sachlage sich vor dem Gericht gestaltet, vor welchem der Widerspruchsprozeß hängig ist und ob der Prozeß wirklich, wie die Rekurrentin behauptet, entweder durchgeführt oder durch Anerkennung der Klage durch sie (als Beklagte) erledigt werden müsse. Die Aufsichtsbehörden haben es stets abgelehnt, bloß deswegen auf eine Beschwerde einzutreten, weil die Frage der Gesetzmäßigkeit einer Verfügung, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und deren Abänderung daher für das Verfahren als solches keinen Zweck mehr hat, für die Frage der allfälligen Haftbarkeit des Betreibungs- oder Konkursbeamten nach Art. 5 SchKG oder als Präjudizialpunkt in einem Zivilprozeß noch praktische Bedeutung haben könnte (vergl. AS Sep.-Ausg. 5 Nr. 24 S. 102*, 7 Nr. 12 S. 51, Nr. 20 S. 81 Erw. 2, Nr. 80 S. 380* 8 Nr. 60 S. 257 Erw. 3**). Davon, daß der Prozeß trotz des Dahinfallens der Betreuung doch durchgeführt werden müsse, kann übrigens keine Rede sein. Der Bestand einer rechtsgültigen Pfändung bildet eine notwendige Prozeßvoraussetzung für die Widerspruchsklage und es muß daher der Prozeß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wenn die Beklagte das Fehlen dieser Voraussetzung behauptet und beweist, ohne weiteres als gegenstandslos abgeschrieben werden. Auf die Frage endlich, wer die Kosten des begonnenen Verfahrens zu tragen habe, können sich die Aufsichtsbehörden natürlich ebenfalls nicht einlassen. 3. — Ist dem aber so, so liegt auch zur Aufhebung der * Ges.-Ausg. 28 Nr. 1 S. 198. — ** Id. 30 I Nr. 34 S. 195, Nr. 39 S. 225 Erw. 2, Nr. 137 S. 810. — *** Id. 31 I Nr. 93 S. 349 Erw. 3. (Anm. d. Red.f. Publ.) Rekurrentin von der Vorinstanz wegen mißbräuchlicher Beschwerdeführung auferlegten Ordnungsbuße ein hinreichender Grund nicht vor. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.